

Teilnahme an der Realschulabschlußprüfung durch Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluß

Erlaß des Kultusministeriums
vom 19. März 1997

geändert durch:

1. Änderungserlass vom 21. Januar 2005 – 280D-3211-05/482 –

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 20), ergeht zur Teilnahme an der Realschulabschlußprüfung durch Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluß folgender Erlaß:

1. Allgemeines

- 1.1 Schüler, die erfolgreich am Unterricht der 10. Jahrgangsstufe des Hauptschulbildungsganges teilgenommen und den qualifizierten Hauptschulabschluss erhalten haben, können als Schüler des Hauptschulbildungsganges an der Realschulabschlussprüfung gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 355) teilnehmen.
- 1.2 Den Prüfungsteilnehmern wird das Zeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss erst nach abgeschlossener Realschulabschlussprüfung ausgehändigt.

2. Meldung und Zulassung zur Prüfung

- 2.1 An der Regionalen Schule, der verbundenen Haupt- und Realschule, der integrierten Gesamtschule und der kooperativen Gesamtschule meldet der Klassenleiter der 10. Jahrgangsstufe dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter gleichzeitiger Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer namentlich die Schüler, die beabsichtigen, an der Prüfung teilzunehmen.
- 2.2 Wird die 10. Jahrgangsstufe an einer selbständigen Hauptschule geführt, so meldet der Leiter dieser Schule die Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- 2.3 Meldung und Zulassung der Schüler zur Realschulabschlussprüfung erfolgt in folgendem zeitlichen Rahmen:
 - 2.3.1 Schüler, die beabsichtigen, an der Realschulabschlussprüfung teilzunehmen, teilen dies unter Angabe der gewählten schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Klassenleiter mit.
 - 2.3.2 Der Klassenleiter/Schulleiter einer selbständigen Hauptschule meldet diese Schüler unter Angabe der gewählten Prüfungsfächer sieben Wochen vor Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
 - 2.3.3 Zwei Wochen vor Prüfungsbeginn befindet die Klassenkonferenz über den qualifizierten Hauptschulabschluss der Prüfungsteilnehmer. Der Klassenleiter/Schulleiter einer selbständig geführten Hauptschule übermittelt den Konferenzbeschuß dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
 - 2.3.4 Die Zulassung zur Realschulabschlussprüfung erfolgt spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung.

3. Wiederholungsprüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen und nehmen dann erneut an der Abschlussprüfung teil.

4. Prüfungsergebnis und Notenfindung

Zur Notenfindung und zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses finden der § 10 Abs. 3 und 4, der § 11 Abs. 1 und der § 18 Abs. 1 und 2 der Mittleren-Reife-Verordnung Anwendung.

5. Zeugnisse

- 5.1 Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat und den Realschulabschluss erhält, bekommt ein Abschlusszeugnis.
- 5.2 Hat ein Prüfungsteilnehmer die Realschulabschlussprüfung nicht bestanden, so erhält er neben dem Zeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss eine Bescheinigung gemäß der Anlage, die Bestandteil dieses Erlasses ist.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Schwerin, den 19. März 1997

Die Kultusministerin
Regine Marquardt

Anlage

 Name der Schule/Schulart/Schulort

BESCHEINIGUNG

 Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat den qualifizierten Hauptschulabschluss erworben und gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gemäß der Mittlere-Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 teilgenommen.
Die Prüfung wurde nicht bestanden.

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Pflichtfächer

Deutsch: _____

Mathematik: _____

Englisch: _____

: _____

: _____

Wahlfächer

: _____

: _____

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

 Vorsitzende(r) der Prüfungskommission